

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Leuna ist in folgende 14 Wahlbezirke (einschließlich Briefwahlbezirke) eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum
010	Leuna 1	Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule, Anbau, Seiteneingang links Jahnweg 1-3 06237 Leuna
020	Leuna 2	cCe Kulturhaus Leuna, Walter-Bauer-Saal, Spergauer Straße 41 a 06237 Leuna
030	Leuna 3	Sporthalle Leuna, Emil-Fischer-Straße 22 06237 Leuna
040	OS Friedensdorf	Dorfgemeinschaftshaus Friedensdorf, Trebritzer Weg 7 06237 Leuna, OT Friedensdorf
050	OS Günthersdorf / OS Rodden	Bürgerhaus Günthersdorf Am Eiskeller 4 06237 Leuna, OT Günthersdorf
060	OS Horburg-Maßlau / OS Kötschlitz	Bauhofstützpunkt Kötschlitz Kötschlitzer Allee 1 a 06237 Leuna, OT Kötschlitz
070	OS Kötzschau	Thomas-Müntzer Grundschule Kötzschau Aula Bahnhofstraße 26 06237 Leuna, OT Kötzschau
080	OS Spergau	Jahrhunderthalle Spergau Straße zur Linde 40 06237 Leuna, OT Spergau
090	OS Zöschen	Dorfgemeinschaftshaus Zöschen Gemeindeholz 1 06237 Leuna, OT Zöschen
100	OS Kreypau	Gemeindeamt Kreypau Kreypauer Landstraße 1 06237 Leuna, OT Kreypau
110	OS Zweimen	Gemeindeamt Zweimen Zweimen 18 06237 Leuna, OT Zweimen
200	Briefwahl Europawahl (für Wahlbezirke 010-110)	Sporthalle Leuna, Emil-Fischer-Straße 22 06237 Leuna
201	Briefwahl Kommunalwahlen 1 (für Wahlbezirke 010-030)	Jahrhunderthalle Spergau Straße zur Linde 40 06237 Leuna, OT Spergau
202	Briefwahl Kommunalwahlen 2	Jahrhunderthalle Spergau

	(für Wahlbezirke 040-110)	Straße zur Linde 40 06237 Leuna, OT Spergau
--	---------------------------	--

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in der Sporthalle Leuna, Emil-Fischer-Straße 22, 06237 Leuna, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort, sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises / der kreisfreien Stadt
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leuna, 27.05.2024

gez. Bedla
Bürgermeister